

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 363/2023 öffentlich			
Dezernat: I FBL: Frau Lehmann-Pedyna AbtL: Herr Pantel Verfasser/in: Frau Waßer		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Rat					25.09.2023

TOP	Wahl einer Schiedsperson - Nachbesetzung für den Schiedsamsbezirk I
------------	--

Beschlussvorschlag

Der Rat wählt Herrn Martin Geller, Im Hasental 11, 50126 Bergheim, als Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk I (umfasst die Stadtteile Ahe, Bergheim-Mitte, Glesch, Kenten, Paffendorf, Thorr und Zieverich).

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Nachbesetzung des Schiedsamsbezirks I

2. Sachverhalt

Die Amtszeit der bisherigen Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Bergheim I -Herr Johannes Schmitz- läuft am 23.10.2023 aus. Da Herr Schmitz nach seiner langjährigen Tätigkeit nun nicht mehr für dieses Ehrenamt zur Verfügung steht, muss eine neue Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Bergheim I gewählt werden. Die gewählte Schiedsperson darf ihr Amt erst antreten, wenn sie durch den Direktor des Amtsgerichts Bergheim bestätigt worden ist.

Das Schiedsamtsgesetz NRW gibt vor, welche Voraussetzungen eine Schiedsperson erfüllen muss. Hiernach soll gemäß § 2 Abs. 2 - 4 Schiedsamtsgesetz NRW nicht Schiedsperson sein, wer

- die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- unter Betreuung steht,
- das 25. Lebensjahr nicht vollendet hat,
- in dem Schiedsamsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat,
- durch sonstige, nicht unter Absatz 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
- das 75. Lebensjahr vollendet hat.

Zur Nachbesetzung der Stelle als Schiedsperson erfolgte eine öffentliche Bekanntmachung am 18.07.2023, um interessierten Personen die Gelegenheit zu geben, sich für dieses Amt zu bewerben. Zusätzlich wurden die Fraktionen der im Rat der Kreisstadt Bergheim vertretenen Parteien unterrichtet.

Insgesamt lagen für diese ehrenamtliche Tätigkeit drei Bewerbungen vor. Mit allen drei Bewerbern wurden seitens der Fachabteilung Ordnung und Gewerbe (4.1) Vorstellungsgespräche geführt. Im Ergebnis wird nachfolgender Bewerber für das Schiedsamt vorgeschlagen:

Herr Martin Geller, Im Hasental 11, 50126 Bergheim-Paffendorf, 66 Jahre, verheiratet, zwei erwachsene Söhne, Pensionär.

Herr Martin Geller erfüllt die Voraussetzungen für das Amt einer Schiedsperson und ist entsprechend wählbar. Der Bewerber hat einen beruflichen Werdegang geprägt durch ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit, Leistungsbereitschaft und ergebnisorientiertem Handeln. Er hat sich im Vorfeld zu seiner Bewerbung intensiv mit diesem Ehrenamt befasst und wirkt besonders interessiert, zwischen Personen mit unterschiedlichen Interessenslagen zu schlichten und Einvernehmen zu erzielen.

Gemäß § 50 Abs. 2 GO NRW ist die vorgeschlagene Person gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Die gewählte Schiedsperson darf gemäß § 4 Schiedsamtsgesetz NRW ihr Amt erst antreten, wenn sie durch den Direktor des Amtsgerichts bestätigt worden ist, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz hat.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Es handelt sich um die Nachbesetzung einer vorhandenen ehrenamtlichen Tätigkeit als Schiedsperson. Da das Bergheimer Stadtgebiet in zwei Schiedsamtsbezirke aufgeteilt ist, wird eine Zusammenlegung mit dem Schiedsamtsbezirk Bergheim II nicht befürwortet. Der Schiedsamtsbezirk I umfasst die Stadtteile Ahe, Bergheim-Mitte, Glesch, Kenten, Paffendorf, Thorr und Zieverich. Eine Erweiterung um die restlichen Stadtteile könnte zur Überlastung der ehrenamtlich tätigen Schiedsperson führen.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Für die Wahrnehmung des Ehrenamtes wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro gezahlt. Damit ist u.a. auch die Inanspruchnahme der privaten Räumlichkeiten, technischen Einrichtungen und sonstigen Aufwendungen abgegolten. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind im Haushalt ausgewiesen.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt.

6. Bürgerbeteiligung

Durch entsprechende öffentliche Bekanntmachung ist auf die Nachbesetzung dieses Ehrenamts hingewiesen worden.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Das Schiedsamtsgesetz sieht keine entsprechende Überprüfung durch die Kommune vor. Die Schiedsperson unterliegt in ihrer Tätigkeit der alleinigen Aufsicht des Direktors des zuständigen Amtsgerichtes.